

21.05.92

FS - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Familie und Senioren

Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet**A. Zielsetzung**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres solange neu festzusetzen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Die Beträge bei der Blindenhilfe und beim Pflegegeld werden um 16 v.H. angehoben. Damit werden 73 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1992 an maßgebenden Beträge erreicht (bisher knapp 65 v.H.).

Für die Grundbeträge der Einkommensgrenzen, insbesondere für die nach § 79 Abs. 1 und 2 und § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, ist eine niedrigere Anhebung vorgesehen, da diese von Anfang an stärker an die in den alten Bundesländern geltenden Beträge angeglichen waren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten werden auf jährlich 60 Millionen DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1992 und 1993 (die nächste Neufestsetzung hat zum 1. Juli 1993 zu erfolgen); sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

21.05.92

FS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 21. Mai 1992

021 (312) - 240 00 - So 22/92

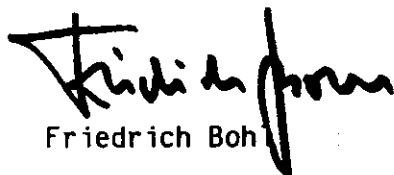
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Familie und Senioren
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und
Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Zweite Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 1992

Auf Grund der Anlage 1 Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres
696 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
348 Deutsche Mark;
3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes
255 Deutsche Mark;
4. das Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen 696 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes
830 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes
1250 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes
2025 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen hergestellt ist.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Blindenhilfe, Pflegegeld und Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts der deutlich niedrigeren Einkommens- und Preissituation in den beigetretenen Gebieten niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1991 gelten in den alten Bundesländern nach § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 und § 82 des Gesetzes und im Beitrittsgebiet nach der Ersten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die folgenden Sätze:

348/92

- 3 -

	<u>alte Bundesländer</u>	<u>Beitrittsgebiet</u>
Blindenhilfe		
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	928 DM	600 DM
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	462 DM	300 DM
Pflegegeld		
- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	341 DM	220 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	928 DM	600 DM
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2	900 DM	780 DM
- nach § 81 Abs. 1	1350 DM	1175 DM
- nach § 81 Abs. 2	2701 DM	1800 DM

2. Es ist davon auszugehen, daß sich die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge auf Grund der in § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 bzw. § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1992 um 2,71 v.H. erhöhen werden.

Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem 1. Juli 1992 geltenden Beträge:

Blindenhilfe		
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	953 DM	
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres	475 DM	
Pflegegeld		
- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	350 DM	
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	953 DM	
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2	924 DM	
- nach § 81 Abs. 1	1387 DM	
- nach § 81 Abs. 2	2773 DM	

3. Mit der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion und verstärkt seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Gebiet der früheren DDR eine Einkommensentwicklung im Sinne einer allmählichen Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die von vielen Faktoren, vor allem durch eine völlige strukturelle Umgestaltung der Wirtschaft im Beitrittsgebiet beeinflusst wird, vollzieht sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen.

Aussagen über die Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern können mangels geeigneter statistischer Basisdaten nur bedingt getroffen werden. Im Jahreswirtschaftsbericht wird für den Jahresdurchschnitt 1992 ein Zuwachs der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte von 16 bis 20 % unterstellt. Hierbei handelt es sich um grobe Schätzungen der Bundesregierung.

Nach den bisher lediglich zur Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme vorliegenden Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Bruttolohn- und -gehaltssumme im Jahr 1991 je beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsortkonzept rd. 19.800 DM bzw. rd. 1.650 DM/Monat. Damit wurde 44 1/2 % des westdeutschen Durchschnittslohnlevels erreicht. Der Anstieg im 1. Halbjahr 1992 gegenüber dem 2. Halbjahr 1991 könnte nach den Annahmen der Jahresprojektion ca. 10 bis 15 % betragen.

Bei dieser Sachlage erscheint für die am Grundsatz der Bedarfsdeckung ausgerichtete Sozialhilfe eine Anhebung der Blindenhilfe und des Pflegegeldes um 16 v.H. geboten. Damit werden 73 v.H. der in den alten Bundesländern ab 1. Juli 1992 geltenden Sätze erreicht. Für die Grundbeträge, insbesondere für die nach § 79 Abs. 1 und 2 und § 81 Abs. 1 des Gesetzes, ist eine niedrigere Anhebung vorgesehen, da diese von Anfang an höher angesetzt worden waren, um die erforderlichen Leistungen gewähren zu können.

III. Kosten

Mangels gesicherter statistischer Daten für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Beitrittsgebiet werden die zu erwartenden Mehrkosten auf jährlich etwa 60 Mio DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1992 und 1993 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1993 zu erfolgen). Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe) und der Länder oder der von ihnen bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Angesichts der vergleichsweise geringen Mehrkosten sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern nicht zu erwarten.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und
Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.